



Öffentliche Bekanntmachung vom 11.01.2021

Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 11. Januar 2021

Auf Grund der §§ 28, 28a Abs. 1 Nr. 2 und des § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 16, 3 Abs. 2 Nr. 8 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 sowie den §§ 5, 6 und 8 der Quarantäneverordnung NRW (QuarantäneVO) vom 18. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1 (unbesetzt)

Nr. 2 Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets

In folgenden öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Köln von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- b) in den Einkaufsstraßen Aachener Straße vom Habsburger Ring bis Hausnummer 76 bzw. 61 sowie von Hausnummer 390 bis Hausnummer 456 bzw. von Hausnummer 497 bis Hausnummer 567; Bahnhofstraße in Porz von Hausnummer 47 bis Ecke Hauptstr. bzw. von Hausnummer 58 bis Ecke Hauptstr.; Bonner Straße von Hausnummer 2 bis Ecke Bonner Wall bzw. von Hausnummer 1 bis Ecke Alteburger Wall; Breite Straße von Ecke Tunisstr. bis Ecke St. Apern-Str. einschließlich Willy-Millowitsch- Platz und Hanns-Hartmann-Platz; Brüsseler Straße von Ecke Aachener Str. bis zur Ecke Venloer Str.; Chlodwigplatz von Hausnummer 1 bis zur Severinstorburg bzw. von Hausnummer 2 bis zur Severinstorburg; Dellbrücker Hauptstraße von Ecke Thurner Str. bis Hausnummer 140 bzw. von Hausnummer 61 bis Ecke Bergisch-Gladbacher-Str. 1006; Deutzer Freiheit; Dürener Straße von der Universitätsstraße bis zum Gürtel; Ehrenstraße; Eigelstein; Hauptstraße in Rodenkirchen von Hausnummer 1 bis zur Ecke Walther-Rathenau-Str. bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 128; Höninger Weg von Hausnummer 134 bis Hausnummer 220 bzw. von Hausnummer 145 bis Hausnummer 257; Kalker Hauptstr. von Hausnummer 51 bis Hausnummer 273 bzw. von Hausnummer 62 bis Hausnummer 244; Keupstraße von Hausnummer 32 bis Ecke Bergisch-Gladbacher-Str. Hausnummer 95 bzw. von Ecke Schanzenstr. Hausnummer 1 bis Keupstr. Hausnummer 123; Maastrichter Straße von Ecke Hohenzollernring bis Ecke Brüsseler Platz; Mittelstraße, Neumarkt; Neusser

Straße vom Ebertplatz bis Weißenburgstr. sowie von Hausnummer 177 bis Hausnummer 457 bzw. von Hausnummer 184 bis Hausnummer 450; Severinstraße von Hausnummer 1 bis Hausnummer 193 bzw. von Hausnummer 2 bis Ecke Spielmannsgasse; Sülzburgstraße von Luxemburger Straße bis Berrenrather Straße; Venloer Straße von Hausnummer 1 bis zum Hans-Böckler-Platz einschließlich dieses Platzes sowie von der Inneren Kanalstraße bis zur Heliosstraße; Weidengasse; Wiener Platz und Zülpicher Straße von Hausnummer 1 bis Hausnummer 51 bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 70 einschließlich des Zülpicher Platzes, jeweils von 10.00 bis 22.00 Uhr,

- c) in der Altstadt (s. Lageplan 1) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- d) auf den Kölner Ringen von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- e) auf dem Rheinufer linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- f) auf dem Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- g) (unbesetzt)
und
- h) an allen Orten, an denen ähnlich wie an den Orten unter a) bis f) gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Parks und Grünanlagen, für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Nr. 2a Mund-Nase-Bedeckung in Schulnähe

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer haben im Umkreis ihrer Schule mit einem Radius von 150 m eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Das gilt nicht, soweit sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht erfasst sind.

Nr. 3-5 (unbesetzt)

Nr. 5a Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung

Soweit in der CoronaSchVO oder der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 in der jeweils gültigen Fassung eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, muss es sich um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das mindestens Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim- und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilder (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.

Nr. 6 - 15 (unbesetzt)

Nr. 16 Pflichten von mit Coronaschnelltest positiv getesteten Personen

Personen, die mit Coronaschnelltest positiv getestet sind, sind verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen. Sie haben hierbei die geltenden Hygieneregeln zu beachten, der öffentliche Personennahverkehr darf für die Hin- und Rückfahrt zum Ort der Durchführung des Tests nicht benutzt werden. Die Kontakte zu anderen Personen sind auf die unvermeidlichen zu beschränken; bei unvermeidlichen Kontakten sind die Namen der kontaktierten Personen und die zu einer Benachrichtigung erforderlichen Daten zu notieren. Nach Absolvierung des Tests besteht eine Quarantänepflicht nach § 2 Abs. 1 QuarantäneVO zunächst bis zum Vorliegen des Testergebnisses. Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, besteht neben den Quarantänepflichten nach der QuarantäneVO die Verpflichtung, die zwischenzeitlich kontaktierten Personen einschließlich der Kontaktdata dem Gesundheitsamt zu melden. Die Verpflichtung zur Durchführung eines PCR-Tests kann ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass sich die mit Coronaschnelltest positiv getesteten Personen in Quarantäne begeben und sich den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der QuarantäneVO unterwerfen. Die Quarantäne darf, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen bzw. während der Quarantäne auftreten, frühestens 10 Tage nach der Vornahme des Tests beendet werden. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne, bis die Symptome über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen.

Nr. 16a (unbesetzt)

Nr. 16b Anordnung der Quarantäne von Kontaktpersonen der RKI-Kategorie I

Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wird, dass sie gemäß den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) sog. Kontaktpersonen der Kategorie I sind, müssen sich mit Kenntnis der Mitteilung unverzüglich häuslich absondern.

Das gleiche gilt, wenn diese Mitteilung durch eine vom Gesundheitsamt dazu beauftragte Person erfolgt. Dies kann insbesondere eine positiv auf das Coronavirus getestete Person (Indexperson) sein, die von dem Gesundheitsamt entsprechend unterrichtet und angewiesen wurde.

Nr. 16c Dauer der häuslichen Absonderung

Sofern das Gesundheitsamt keine andere Entscheidung trifft, endet die Pflicht zur häuslichen Absonderung

- in den Fällen des § 2 Abs. 1 QuarantäneVO bei Nichtvorliegen eines Testergebnisses spätestens mit Ablauf des 10. Tages nach dem Tag der Probennahme und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden,
- in den Fällen des § 1 Nr. 16b dieser Allgemeinverfügung mit Ablauf des 14. Tages nach dem maßgeblichen Kontakt zu der auf das Coronavirus positiv getesteten Person und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

Nr. 16d Ausnahme zur häuslichen Absonderung für Kontaktpersonen der Kategorie 1
Kontaktpersonen der Kategorie I dürfen für zwingende Arztbesuche die Wohnung verlassen.

Nr. 16e Personal kritischer Infrastruktur (KRITIS)

Für Kontaktpersonen, die in einer kritischen Infrastruktur (KRITIS) gemäß der Anlage der Coronabetreuungsverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung tätig sind (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Krankenhauspersonal etc.), gilt die Ausnahme von der Quarantäne nach § 6 Abs. 2 QuarantäneVO als erteilt, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt und vom Arbeitgeber schriftlich dokumentiert sind. Die Ausnahme umfasst die Ausübung der beruflichen Tätigkeit einschließlich der Arbeitswege. Der Arbeitgeber hat über die Befreiung eine Bescheinigung auszustellen, die außerhalb der Arbeitsstätte stets mitzuführen ist.

Nr. 17 Weitere Definitionen, Verhältnis zu behördlichen Verfügungen und zur QuarantäneVO NRW

Mit „Coronavirus“ ist das Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2) gemeint.

Erkältungs- bzw. Krankheitssymptome im Sinne der QuarantäneVO werden wie folgt festgelegt: Husten, Fieber, Schnupfen, Atemnot, Störungen des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Muskelschmerzen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, andauernde Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindegautenzündung (Konjunktivitis), Lymphknotenschwellung, Schläfrigkeit. Für das Vorliegen von Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen im Sinne der QuarantäneVO genügt es, wenn bei einer Person mindestens eines der vorgenannten Symptome auftritt.

Symptomfreiheit bedeutet das Nicht-Vorliegen der genannten Symptome.

Mitteilungen an betroffene Personen durch oder im Auftrag des Gesundheitsamts können mündlich, in Textform oder schriftlich ergehen, z.B. per Anruf, SMS, E-Mail oder Brief.

Verfügungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall gehen den Anordnungen und Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

Die Bestimmungen der QuarantäneVO bleiben im Übrigen unberührt.

Die Kriterien des RKI zur Einordnung als Kontaktperson der Kategorie I sind abrufbar auf der Webseite des RKI (www.rki.de) bzw. auf der dortigen Unterseite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html, zuletzt abgerufen am 11. Januar 2021.“

II.

Die angefügten Lagepläne sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

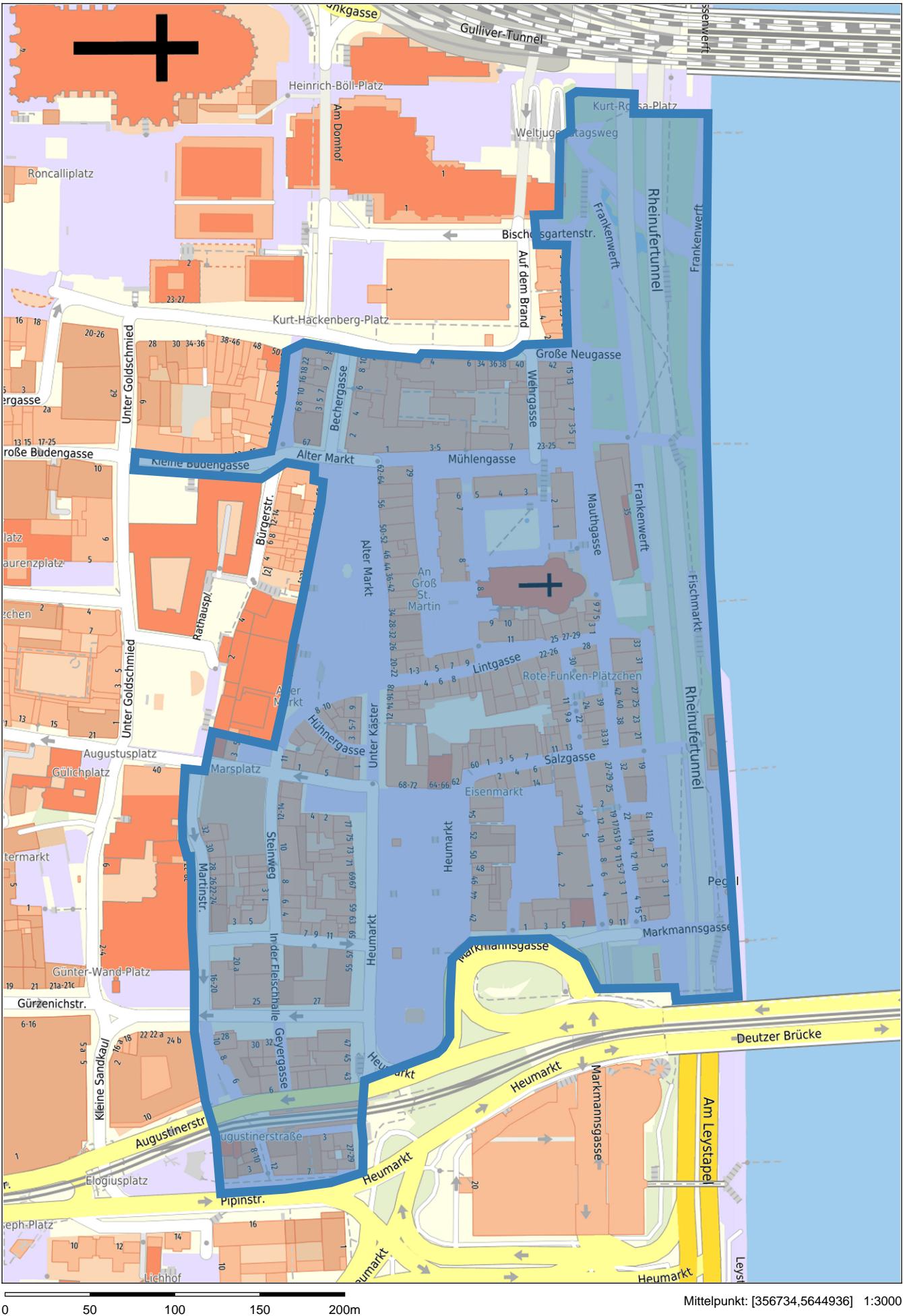
III.

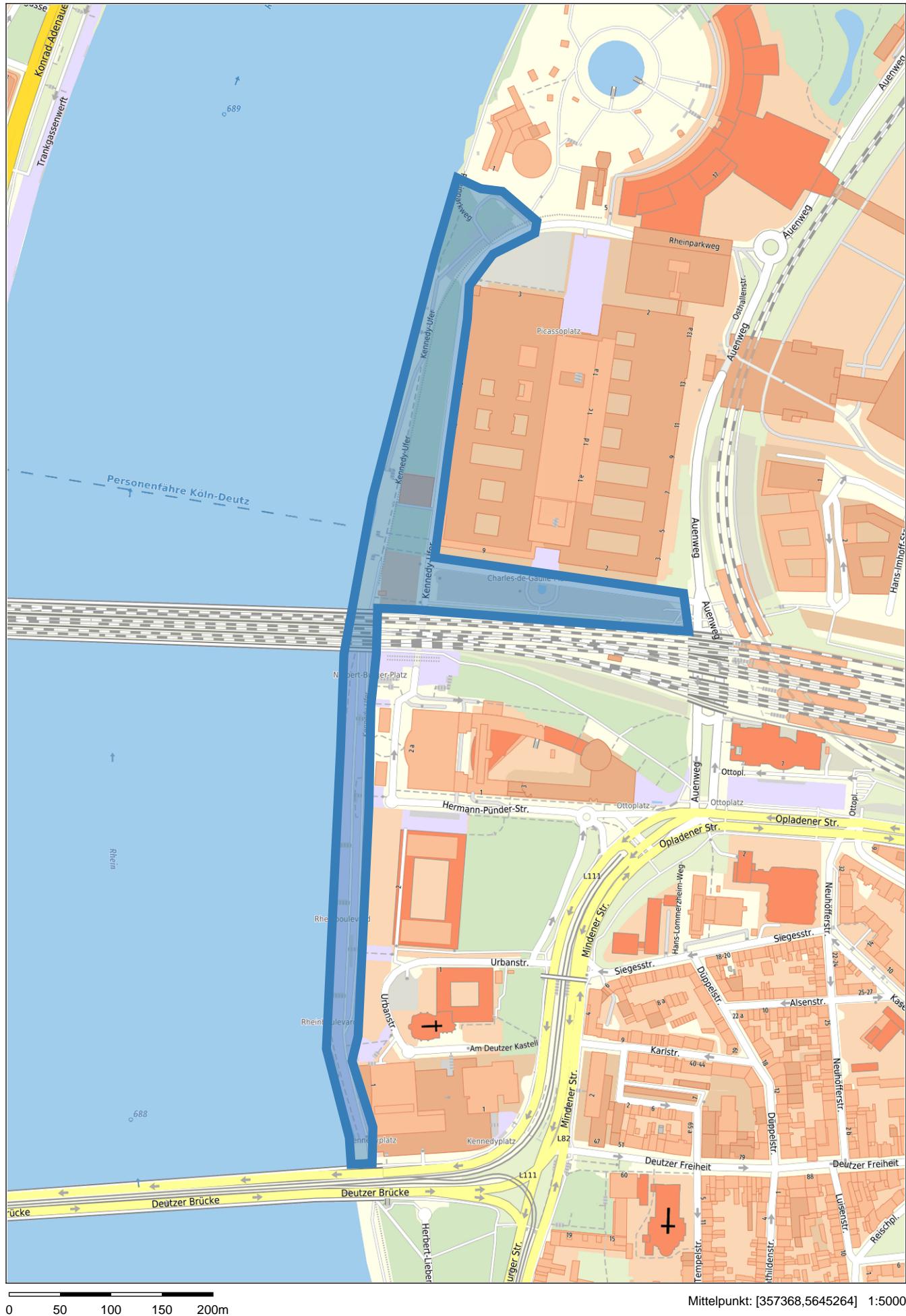
Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 1. Februar 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen





Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020